



Februar 2018

## Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Niederösterreich

---

### **Förderbare Maßnahmen**

Gefördert werden innovative klimarelevante Anlagen für biogene Brennstoffe, die nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder PV-Anlage ergänzt werden sollen. Förderungen können über die Eigenheimförderung bezogen werden oder über die Eigenheimsanierung.

### **Sonderförderung Heizkesseltausch – Siehe Seite 3**

### **Antragsteller**

Einen Antrag auf Eigenheimsanierung können ausschließlich natürliche Personen einbringen. Bei Reihenhausanlagen im Wohnungseigentum kann der oder die jeweilige WohnungseigentümerIn um eine Förderung ansuchen, wenn es dem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag entspricht.

### **Art und Höhe der Förderungen**

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

- Pellets- und Hackschnitzelheizungsanlagen in Kombination mit einer Solar- oder Photovoltaikanlage
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher in Kombination mit einer Solar- oder Photovoltaikanlage
- Anschluss an Fernwärmenetze, die mit überwiegend biogenen Brennstoffen betrieben werden oder
- Wassergeführte Heizeinsätze mit geregelter Verbrennung inklusive Pufferspeicher in ortsfest gesetzten Öfen oder Herden in Kombination mit einer Solar- oder Photovoltaikanlage.
- Auf eine Kombination kann nur unter gewissen Voraussetzungen verzichtet werden (Schatten, Wirtschaftlichkeit, keine geeigneten Dachflächen,...)

### **Eigenheimsanierung**

Die Förderung ist ein jährlicher Zuschuss von 3 % des förderbaren Sanierungsbetrages über zehn Jahre; dabei handelt es sich um eine Unterstützung zur Rückzahlung eines Darlehens. Anhand der bezahlten Rechnungen in Verbindung mit dem Punktesystem (auf Basis des Energieausweises) werden die geförderten Sanierungskosten ermittelt. Diese geförderten Sanierungskosten (anerkannte bezahlte Rechnungen) müssen als Darlehen (Ausleihung) mit mindestens zehn Jahren Laufzeit bei einem finanzierenden Institut aufgenommen werden.

Für die Zuerkennung einer Förderung ist die Berechnung eines Energieausweises erforderlich. Zur Förderungsermittlung ist das Gebäudedatenblatt (Beilage C), welches die wichtigsten Ergebnisse des Energieausweises beinhaltet, vorzulegen. Das Gebäudedatenblatt erhalten Sie von der/dem EnergieausweiserstellerIn.

### **Förderhöhe**

Die Höhe des förderbaren Sanierungsbetrages wird anhand eines Punktesystems prozentuell ermittelt und ergibt sich aus der Summe

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- der Punkte auf Basis Energieausweis und
- der Punkte auf Basis Nachhaltigkeit.

Aufeinander gezielt abgestimmte Sanierungsmaßnahmen beeinflussen das Resultat sehr positiv und verfolgen das Ziel die Energiekennzahl und somit den Heizwärmebedarf nachhaltig zu senken. Das Ausmaß der Verbesserung der Energiekennzahl (HWB) ist ausschlaggebend dafür, welches Punktesystem für die Berechnung zu tragen kommt:

- Punktesystem der BONUS-Sanierung
- oder Punktesystem der BASIS-Sanierung

Punkte auf Basis Nachhaltigkeit	Punkte
Heizungsanlagen (HA) mit festen biogenen Brennstoffen	20
HA mit biogener Fernwärme	20
HA mit Anschluss an Fernwärme aus KWK-Anlagen bzw. sonst. Abwärme	20
In Kombination mit einer	Punkte
Photovoltaikanlage (mind. 2 kWp)	15
Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung (mind. 12 m <sup>2</sup> )	15
Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung (mind. 4 m <sup>2</sup> )	10

Weitere Informationen unter: <http://www.noel.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/EHS-broschuere2017.pdf>

### Beispiel

Sanierung Einfamilienhaus, Wohnnutzfläche: 100 m<sup>2</sup>

Saniert wird: Dachsanierung, Einbau einer Pelletsheizung, Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung

Energiekennzahl (HWB) des Gebäudes: 180 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr

Anerkennbare Sanierungskosten: € 43.000,-

Punktesystem „basis sanierung“:

Maßnahme	Dafür erhaltene Punkte
Dachsanierung	25
Pelletsheizung	20
Solaranlage	10
Beratung, Berechnung	1
<b>Gesamt</b>	<b>56</b>

$$43.000 * 0,56 = 24.080 \text{ Förderbare Sanierungskosten}$$

Diese € 24.080,- müssen bei einem finanzierenden Institut aufgenommen werden. Dazu gewährt das Land NÖ einen Zuschuss von 3 Prozent auf die Dauer von zehn Jahren.

Das ergibt einen jährlichen Zuschuss von € 722,40.

Auf die Dauer von 10 Jahren ist das ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von € 7.224,-.

### Eigenheim

Wenn Sie neu bauen erfolgt die Förderung in Form eines Darlehens des Landes Niederösterreich mit einer Laufzeit von 27,5 Jahren und ist mit 1 % jährlich im Nachhinein verzinst. Bei der Schaffung von neuem Wohnraum wird energiesparendes Bauen besonders belohnt. Mit Ihrem Energiebedarf bestimmen Sie selbst, wie hoch die Förderung sein kann.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Punktesystem Siehe Tabelle Eigenheimsanierung, **aber 1 Punkt = € 300,-**.

Weitere Informationen unter: <http://www.noel.gv.at/noe/Wohnen-Leben/EH-broschuere2017final.pdf>

## **Sonderförderung Heizkesseltausch**

Die Förderung kann für den Ersatz eines bestehenden Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch eine Heizungsanlage auf der Basis erneuerbarer Energie in fertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie fertiggestellten Reihenhäusern beantragt werden. Anträge können online von natürlichen Personen (wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigten und MieterInnen) eingebracht werden.

Eine Heizungsanlage auf der Basis erneuerbarer Energie; das ist

- eine Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (ausschließlich Holzprodukte) betrieben wird und der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entspricht,
- ein Anschluss an die Fernwärme.

### **Welche Unterlagen sind notwendig?**

Die Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en) und die vollständig ausgefüllte Beilage "Heizkesseltausch" müssen dem Online-Antrag angeschlossen werden.

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 6 Monate alt sein. Die Förderung "Heizkesseltausch" ist mit 31. Dezember 2018 befristet.

### **Wie wird gefördert?**

Es kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20% gewährt werden, jedoch maximal € 3.000,-

Alle Infos dazu unter: [http://www.noel.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/Foerderung\\_Energieeinsparung.pdf](http://www.noel.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/Foerderung_Energieeinsparung.pdf)

**Förderkompass:** <http://www.oekomangement.at/info-service/energiefoerderkompass.html>

### **Detaillierte Informationen**

Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Wohnungsförderung

Landhausplatz 1/Haus 7A

3109 St. Pölten

Telefon: 02742/22133

E-Mail: [wohnbau@noel.gv.at](mailto:wohnbau@noel.gv.at)